

Decks zu stellen. Ihm sind je zwei Ausfertigungen der nachstehend aufgeführten Zeichnungen beizufügen:

- a) Hauptspantzeichnung,
- b) Längsschnittzeichnung, in der die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens und die Lage der wasserdichten von Bord zu Bord reichenden Querschotten, erhöhte Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstige Einrichtungen angegeben sind,
- c) Deckspläne, aus denen die Zweckbestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume hervorgeht,
- d) Einrichtungspläne der Maschinen-, Kessel- und Treibstoffräume,
- e) Tankpläne,
- f) Linienriß.

(2) Über nachträgliche Veränderungen in einem der unter den Buchstaben a bis f genannten Pläne ist das Seefahrtsamt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

#### § 5

(1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Vermessungen, die nach den Suez- oder Panamavorschriften vorgenommen werden.

(2) Vermessungen nach den für Schutzdeckschiffe geltenden Bestimmungen werden nur auf besonderen Antrag nach dem Muster der Anlage 3 ausgeführt.

(3) Der Ausschluß offen gemachter Aufbauten aus der Vermessung wird nur auf besonderen Antrag nach dem Muster der Anlage 4 ausgeführt.

#### § 6

Die Vermessung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn der Schiffsneu- oder -umbau beendet ist. Alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Schiffsinne müssen vollendet sein, ehe der Schiffs-Meßbrief ausgestellt werden darf. Das Seefahrtsamt händigt den Schiffs-Meßbrief vor Beginn der Abnahmefahrt aus, wenn die Bestimmungen des § 4 vom Antragsteller eingehalten worden sind.

#### § 7

(1) Sind an einem Schiff nach Ausstellung des Schiffs-Meßbriefes räumliche Veränderungen vorgenommen worden, so ist beim Seefahrtsamt unverzüglich eine Nachvermessung zu beantragen. Zur Stellung dieses Antrages ist verpflichtet:

- a) wenn der Umbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist, derjenige, der den Umbau ausgeführt hat,
- b) wenn der Umbau eines mit einem vom Seefahrtsamt ausgestellten Deutschen Schiffs-Meßbrief ausgestatteten Schiffes im Ausland erfolgt ist, der Schiffseigner oder der Rechtsträger.

(2) Zu einer Anzeige in demselben Sinne sind sowohl der Schiffseigner als auch der Schiffsführer verpflichtet, wenn Veränderungen in der Zweckbestimmung derjenigen Räume herbeigeführt wurden, die vom Brutto-

raumgehalt zwecks Ermittlung des Nettoraumgehaltes abgezogen worden sind.

(3) Zugleich mit der Anzeige nach Absätzen 1 und 2 ist der gültige Schiffs-Meßbrief beim Seefahrtsamt einzureichen.

#### § 8

Vor Beginn jeder Vermessung hat sich das Seefahrtsamt davon zu überzeugen, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand bei einer deutschen Vermessungsbehörde schon vermessen worden ist. Wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, so ist der Antrag auf Vermessung abzulehnen.

#### § 9

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Seefahrtsamt jede Hilfe und Auskunft zu geben, die zur einwandfreien Durchführung der Vermessung erforderlich ist. Die Räume des Schiffes müssen zugänglich und aufgeräumt sein. Ladung oder Ballast darf vor der Beendigung der Vermessung nur mit Zustimmung des Seefahrtsamtes eingenommen werden.

#### § 10

Das Seefahrtsamt ist befugt, auch ohne Antrag Kontrollvermessungen durchzuführen. Die Vorschriften des § 9 gelten hierfür sinngemäß. Für diese Kontrollvermessungen werden Gebühren nur dann erhoben, wenn Veränderungen im Sinne des § 7 festgestellt werden, die dem Seefahrtsamt nicht angezeigt worden sind.

#### § II

Das Seefahrtsamt führt ein Register, in dem der Inhalt der von ihm ausgestellten Schiffs-Meßbriefe nach dem Ausstellungsdatum geordnet einzutragen ist. Es sind ferner alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen Bezug haben, aufzubewahren. Das gleiche gilt von ungültig gewordenen und zurückgegebenen Schiffs-Meßbriefen.

#### § 12

(1) Die Gebühren für die Vermessung von Seeschiffen richten sich nach der Gebührenordnung des Seefahrtsamtes.

(2) Sind der Erbauer, der Schiffseigner oder der Schiffsführer den ihnen nach den §§ 4, 6 und 9 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so werden die Gebühren in doppelter Höhe fällig. Ergibt sich ein derartiges Versäumnis aus einer Kontrollvermessung gemäß § 10, so wird die Gebühr in zehnfacher Höhe fällig.

#### § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten die §§ 1, 21 bis 24, 26, § 27 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 29 bis 39 der Schiffsvermessungsverordnung in der Fassung vom 1. März 1895 (RGBl. S. 160) außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

H e s s

Stellvertreter des Staatssekretärs